



Lensahner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

► Trinkwasser ► Abwasser

Lensahner Wasserbetriebe • Eutiner Straße 2 • 23738 Lensahn

Der Hausanschluss – TRINKWASSER

Sehr geehrter Bauherr,
in diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für einen rechtzeitigen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung zusammengestellt. Über alle weiteren Einzelheiten beraten wir Sie gern persönlich.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle – möglichst ein Hausanschlussraum nach DIN 18012 für alle Anschlüsse – zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehrbar und für unsere Mitarbeiter zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der strassenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung für Sie kostengünstig erstellt werden kann. Bitte halten Sie einen ausreichenden Freiraum um die Wasserzähleranlage ein, da Wasserzähler nach dem Eichgesetz alle 6 Jahre auszutauschen sind.

Wer beantragt den Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Bauherrn beantragt. Das hierfür vorgesehene Formblatt ist in den Räumen der Lensahner Wasserbetriebe in der Eutiner Straße 2 erhältlich. Zur Bearbeitung Ihres Antrages wird auf jeden Fall ein verbindlicher Lageplan sowie Keller- oder Untergeschosszeichnungen benötigt, in denen die gewünschte Übergabestelle gekennzeichnet ist. Von Ihrem Installationsunternehmen ist ein gesonderter Antrag nach DIN 1988 einzureichen. Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich und uns bitte unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung wird von den Lensahner Wasserbetrieben festgelegt. Ihre Wünsche werden dabei so weit wie möglich berücksichtigt.

Wie sieht der Hausanschluss aus?

Der Hausanschluss endet in Ihrem Gebäude mit der Wasserzähleranlage. Übergabepunkt ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE) vor dem Wasserzähler; das von uns mitinstallierte KFR-Ventil hinter dem Wasserzähler geht in das Eigentum des Kunden über.

Was gehört alles zur Hausinstallation?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile vom Wasserzähler bis zur letzten Entnahmestelle. Bitte weisen Sie Ihren Installateur darauf hin, dass gemäß DIN 1988 ein Filter sowie nach den technischen Bestimmungen der Lensahner Wasserbetriebe ein Druckminderer hinter der Wasserzähleranlage zu installieren ist.

Kann die Hausinstallation in Eigenleistung erstellt werden?

NEIN!

Sie darf nur durch ein **zugelassenes** Installations-Unternehmen hergestellt und unterhalten werden, dass die einschlägigen technischen Regeln und die besonderen Vorschriften der Lensahner Wasserbetriebe zu beachten hat. Das von Ihnen beauftragte Installations-Unternehmen legt den Lensahner Wasserbetrieben die Planung der Anlage zur Prüfung vor. Nur wenn keine Einwände bestehen darf der Installateur mit den Arbeiten beginnen.

Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

JA.

Sofern die Hausanschlussleitung bereits verlegt ist. In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass die Anlage von Ihnen besonders gegen Frost und Beschädigung geschützt werden muss.

Für die Bereitstellung des Bauwasseranschlusses ist von Ihnen eine Reduziermuffe 1" x 1/2" sowie ein Zapfhahn mit Rückflussverhinderer zu stellen. Die Pauschalgebühr für den Bezug von Bauwasser beträgt für ein Einfamilienhaus z.Zt. 54,57 Euro incl. MwSt.

Und wann steht Wasser im ganzen Haus zur Verfügung?

Das Installations-Unternehmen ist den Lensahner Wasserbetrieben gegenüber verpflichtet, die Fertigstellung der Hausinstallation schriftlich anzuzeigen. Nach Eingang der Meldung und der Montage des Wasserzählers können Sie Wasser im Haus entnehmen.

Wie sieht es mit der Nutzung von Regenwasser aus?

Regenwasser ist kein Trinkwasser. Regenwasser-Nutzungsanlagen dürfen daher nur für die Gartenbewässerung und die WC-Spülung verwendet werden. Regenwasser-Nutzungsanlagen sind grundsätzlich per gesondertem Vordruck zu beantragen.

Wie steht es mit den Kosten?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und den Lensahner Wasserbetrieben ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung in der z. Zt. geltenden Fassung. Sie wird von Ihnen mit der Stellung des Antrages auf Hausanschluss anerkannt.

Die Kosten des Hausanschlusses gliedern sich in einen Anschlussbeitrag und in die Hausanschlusskosten. Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus der Grundstücksgröße und der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Die Hausanschlusskosten werden nach der Leitungslänge (Straßenmitte bis Wasserzähleranlage) ermittelt.

Beispiel:

Bei einer Grundstücksgröße von 600 m² , einer Geschossfläche (GFZ) von 0,30 und einer Leitungslänge von 12m von Straßenmitte bis Wasserzähleranlage ergibt sich folgende Berechnung:

Grundstücksgröße 600 m ² x	0,30 €/ m ²	= 180,00 €
Grundstücksgröße 600 m ² x GFZ 0,30 x 3,10 €/ m ²		= 558,00 €
ANSCHLUSSBEITRAG (netto)		738,00 €
Grundbetrag (Leitungslänge bis 10m)		=1.000,00 €
Mehrlänge 2m x 50 €/ m		= 100,00 €
HAUSANSCHLUSSKOSTEN (netto)		1.100,00 €
Gesamtkosten inkl. 16 % MwSt.		2.132,08 €

Technisches Merkblatt für Ihren Hausanschluss-Trinkwasser

- a) **Für die Nutzung des Bauwasseranschlusses benötigen Sie eine Reduziermuffe 1" x 1/2" sowie ein Zapfventil 1/2" mit Rückflussverhinderer.**
- b) Soll Ihre Wasserzähleranlage in Räumen unter Erdgleiche (Keller) installiert werden, so erhalten Sie von uns eine PVC-Mauerdurchführung. Diese Mauerdurchführung lassen Sie bitte von Ihrem Maurer in die Außenwand einsetzen.
- c) Bei nichtunterkellerten Gebäuden stellen Sie bitte bauseits eine Sohldurchführung mittels KG-Bogen DN 100 zwischen 15 und 45 Grad her, durch die später das Wasserleitungsrohr geführt werden kann. Keinesfalls dürfen Bögen über 45 Grad verwendet werden.
- d) Bitte achten Sie darauf, dass die Überdeckung der Wasserleitung 1,00 bis 1,20m betragen muss.
- e) Die von den Lensahner Wasserbetrieben gelieferte Wasserzähleranlage besteht aus einem Wasserzählerbügel mit Eingangsventil und Ausgangsventil mit Rückflussverhinderer. Die Baulänge beträgt ca. 70 cm.
- f) Bitte weisen Sie Ihr Installationsunternehmen darauf hin, dass zusätzlich zum in der DIN 1988 geforderten Filter nach den Technischen Bestimmungen der Lensahner Wasserbetriebe ein Druckminderer hinter der Wasserzähleranlage zu installieren ist.
- g) Die Wasserzähleranlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Einbauten um die Zähleranlage sind nicht statthaft. Bedenken Sie bitte, dass der Wasserzähler nach dem Eichgesetz alle 6 Jahre ausgewechselt werden muss.

Regenwasser – Nutzungsanlagen

(Leitungsgebundene Nutzung von Dachablaufwasser durch Regenwasseranlagen)

Technische Installationsbedingungen

1. Regenwasser ist kein Trinkwasser. Regenwasser-Nutzungsanlagen dürfen daher nur für die Gartenbewässerung sowie als Brauchwasser (WC-Spülung, Gartenbewässerung, ggf. Waschmaschine) verwendet werden.
2. Vor Baubeginn ist ein Antrag mit zeichnerischer Darstellung der gesamten Trink- und Regenwasseranlage durch ein zugelassenes Installationsunternehmen einzureichen. Diese Anträge sind sowohl an das Versorgungsunternehmen (Lensahner Wasserbetriebe) als auch an das Entsorgungsunternehmen (Zweckverband Ostholstein bzw. Lensahner Wasserbetriebe) zu richten.
3. Nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme, muss der Grundstückseigentümer die Anlage zur Abnahme bei den Lensahner Wasserbetrieben schriftlich anmelden. Bei erheblichen Mängeln darf die Anlage erst nach erneuter Abnahme in Betrieb genommen werden.
4. Änderungen und Erweiterungen der Anlagen sind wie Neuanlagen zu beantragen.
5. Die Regeln der Technik insbesondere die DIN 1988 und die Trinkwasserverordnung sind zwingend zu beachten.
6. Eine unmittelbare Verbindung von Trink- und Regenwasserleitungen ist unzulässig. In der Nähe der Wasserzähleranlage sollte ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden: ACHTUNG! In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen!
7. Eine Auffüllung des Vorratsbehälters ist nur über einen freien Auslauf zulässig.
8. Die Leitungen der Trinkwasser- sowie der Regenwasserversorgung sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
9. Alle Regenwasser-Entnahmestellen sind schriftlich oder bildlich gemäß DIN 1988 Teil 2 zu kennzeichnen.
10. Die Außenzapfstellen sind ggf. zusätzlich gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Satzung
der Lensahner Wasserbetriebe über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wassersatzung -

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H., S. 28) sowie der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H., S. 71) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Lensahner Wasserbetriebe vom 29.11.2004 und Zustimmung der Gemeindevertretung Lensahn vom 08.12.2004 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Lensahner Wasserbetriebe (LWB) betreiben die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die LWB.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der LWB liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den LWB erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den LWB einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die LWB räumen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den LWB einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat den LWB vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§8 **Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die LWB sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die LWB sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die LWB an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die LWB hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die LWB haben die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die LWB diese nicht zu vertreten hat ,oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die LWB aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den LWB oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der LWB oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der LWB oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die LWB sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die LWB dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die LWB haben den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich den LWB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§11 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis aus.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die LWB zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der LWB noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den LWB erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und den LWB den entsprechenden Betrag zu erstatten,
6. im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den LWB bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der LWB und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von den LWB hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die LWB die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die LWB können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist, oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der LWB, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die LWB oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationunternehmen erfolgen. Die LWB sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der LWB zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die LWB oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den LWB über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die LWB sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die LWB berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die LWB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der LWB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den LWB mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LWB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die LWB sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der LWB abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die LWB stellen die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zum Verbrauch stehen.

(2) Die LWB haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der LWB. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den LWB unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den LWB, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen den LWB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der LWB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der LWB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der LWB die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die LWB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der LWB zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die LWB können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den LWB vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der LWB mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den LWB zu treffen.

§ 25 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 26

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung den LWB schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei den LWB Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den LWB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer den LWB für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27

Einstellung der Versorgung

(1) Die LWB sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückeigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der LWB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, sind die LWB berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die LWB haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 **Beiträge und Gebühren / Hausanschlusskosten**

Der Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage sowie die Benutzungsgebühren für deren Benutzung werden nach Maßgabe einer Beitrags- und Gebührensatzung erhoben, desgleichen die Kosten für die Hausanschlussleitung.

§ 29 **Zwangmaßnahmen**

gestrichen

§ 30 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs., 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs.5, 15 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs., 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein handelt, wer

1. entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben nicht mitteilt ,oder
2. entgegen § 19 dieser Satzung nicht duldet, dass Beauftragte der LWB seine Räume und die in § 14 genannten Einrichtungen betreten, um die Grundlagen für die Gebührenbemessung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 31 **Aushändigung der Satzung**

Die LWB händigen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 32 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lensahn, den 29.11.2004

Lensahner Wasserbetriebe
Der Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung der Lensahner Wasserbetriebe zur Wassersatzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 28 der [Wassersatzung](#) der Lensahner Wasserbetriebe (LWB) wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.11.2004 und Zustimmung der Gemeindevertretung vom 08.12.2004 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 [Allgemeines](#)

Abschnitt II

Beiträge

§ 2 [Anschlussbeiträge](#)

§ 3 [Gegenstand der Beitragspflicht](#)

§ 4 [Entstehung der Beitragspflicht](#)

§ 5 [Beitragspflichtige](#)

§ 6 [Fälligkeit und Vorauszahlung des Beitrages](#)

Abschnitt III

Gebühren

§ 7 [Benutzungsgebühren](#)

§ 8 [Benutzungsgebühren für Baudurchführung und sonstige vorübergehende Zwecke](#)

§ 9 [Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht](#)

§ 10 [Gebührenpflichtige](#)

§ 11 [Wechsel der Gebührenpflichtigen](#)

§ 12 [Zählerablesung und Rechnungslegung](#)

§ 13 [Fälligkeit und Zahlungsort](#)

§ 14 [Beendigung der Versorgung](#)

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 15 [Hausanschlusskosten](#)

§ 16 [Technische Anschlussbedingungen](#)

§ 17 [Fälligkeit](#)

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18 [Auskunftspflicht](#)

§ 19 [Anzeigepflicht](#)

§ 20 [Billigkeitsmaßnahmen](#)

§ 21 [Aufrechnung](#)

§ 22 [Verrechnungssätze für die Ausführung von Arbeiten nach Aufwand](#)

- § 23 [Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer](#)
- § 24 [Betriebsstörungen](#)
- § 25 [Ordnungswidrigkeiten](#)
- § 26 [Inkrafttreten](#)

§ 1 Allgemeines

Die Lensahner Wasserbetriebe (LWB) erheben nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Anschlussbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

und

- c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten)

§ 2 Anschlussbeiträge

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlagen wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Der Anschlussbeitrag kann in Teilbeträgen erhoben werden (Kostenspaltung).

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten für den Hausanschluss und der in Absatz 3 genannten Kosten.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

(4) Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus zwei Berechnungsfaktoren, nämlich der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche (bauliche Ausnutzung).

(5) Die Grundstücksfläche ergibt sich aus dem jeweiligen Grundbuch des angeschlossenen Grundstücks.

(6) Die zulässige Geschosszahl (bauliche Ausnutzung) ergibt sich durch Vervielfältigung der zulässigen Grundfläche der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - überbaubare Grundstücksfläche - mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse oder durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl gemäß § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.

(7) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, sowie Zelt- und Campingflächen werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,40 gleichgestellt.

(8) Für Grundstücke deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl gemäß § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(9) Die zulässige Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:

a) in Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;

b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln;

c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossfläche, ist diese entsprechend Ziffer d) zu ermitteln;

d) in Gebieten ohne Bebauungsplan im Sinne der §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches ist die zulässige Geschosszahl in Verbindung mit § 24 der Baunutzungsverordnung anhand der durchschnittlichen Bebauung der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln und gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung festzusetzen. Der Ermittlung ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen. Bei unbebauten Grundstücken ist von der tatsächlichen Geschosszahl der Nachbarbebauung auszugehen.

(10) Ist die tatsächliche bauliche Ausnutzung bzw. die tatsächliche Wohnfläche eines Grundstückes höher als die zulässige nach den Absätzen 6 bis 9, so ist bei der Beitragsberechnung von der jeweils höheren Ausnutzung auszugehen.

(11) Als Anschlussbeitrag sind für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche 0,30 EUR und für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 6 bis 10 berechneten Fläche 3,10 EUR zu zahlen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 6 Fälligkeit und Vorauszahlung des Beitrages

(1) Der Anschlussbeitrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

(2) Die LWB können Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder bei Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der Wasserversorgungsanlage begonnen wird.

(3) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner zu verrechnen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Größe der Wasserzähler bestimmt.

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

QN 2,5	=	3,10 EUR	,
QN 6	=	10,80 EUR	
größer QN 6	=	21,50 EUR	

je Monat.

(3) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserabnahme; sie beträgt 0,90 EUR für jeden gelieferten Kubikmeter.

(4) Wird bei einer Überprüfung des Wasserzählers gemäß § 22 der Wasserversorgungssatzung festgestellt, dass eine zu große oder zu geringe Wassermenge der Gebührenberechnung zugrunde gelegen hat, so ist die Gebühr für den vorhergegangenen Ablesezeitraum neu zu berechnen. Kann der Fehler mit Sicherheit über einen längeren Zeitraum verfolgt werden, wird er für den festgestellten Zeitraum berichtigt, höchstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr.

(5) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, oder ist Wasser vorübergehend ohne Zählung abgegeben worden, so schätzen die LWB den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im vorangegangenen Jahr. Begründete Angaben des Grundstückseigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(6) Wird Wasser unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung oder Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers oder vor dessen Anbringung entnommen, so sind die LWB - abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann - berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch für zwei Jahre berechnet, mindestens jedoch 100 Kubikmeter.

§ 8 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für den Bezug von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt beim Bau eines Einfamilienhauses 51,-- EUR, eines Zweifamilienhauses 77,-- EUR. Für darüber hinausgehende Wohnungseinheiten erhöht sich die Gebühr je Wohnungseinheit um 26,-- EUR.

(2) Bei reinen Geschäfts- und Industriebauten berechnet sich die Pauschalgebühr nach der Geschossanzahl (Geschoss = 5 Meter). Sie beträgt bei eingeschossiger Bauweise 51,-- EUR, bei zweigeschossiger Bauweise 77,-- EUR. Für darüber hinausgehende Geschosse erhöht sich die Gebühr je Geschoss um 26,-- EUR.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den LWB geschätzt. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,50 EUR für jeden Kubikmeter.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtung zur Wasserentnahme sind den LWB zu ersetzen.

(5) Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Grundgebühr (§ 7 Abs. 2) zu entrichten.

(6) Für die Gestellung eines Standrohres und Schieberschlüssels ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150,-- EUR bei den LWB zu hinterlegen. Die Mietgebühr beträgt 5,00 EUR pro Tag.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss betriebsfertig hergestellt und in Benutzung genommen ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig (Gebührensschuldner) ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.

(2) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Benutzungsgebühren.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.

§ 11

Wechsel der Gebührenpflichtigen

(1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer ab dem 01. Januar des folgenden Jahres an gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die LWB Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(2) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhalten die LWB auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 12 Zählerablesung und Rechnungslegung

(1) Die Ablesung der Zählereinrichtung erfolgt in der Regel einmal im Jahr; es können auch kürzere oder längere Abrechnungszeiträume festgesetzt werden. Auf Verlangen der LWB hat der Abnehmer die Zählereinrichtung selbst abzulesen und den LWB den Zählerstand mitzuteilen.

(2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Zähler stets abgelesen und ausgewechselt werden können, andernfalls sind die LWB berechtigt, den zusätzlich entstehenden Zeitaufwand zu berechnen.

(3) Die LWB sind auch berechtigt, für den Fall, dass die Ablesung durch den Abnehmer unmöglich gemacht wird, einen geschätzten Verbrauch in Rechnung zu stellen. Die so erteilte Rechnung ist unabhängig von ihrer Richtigkeit bzw. ihrer evtl. Beanstandungsfähigkeit nach den Bestimmungen zu § 13 fällig. Eine evtl. Fehlberechnung wird unverzüglich zum Ausgleich gebracht.

(4) Beantragt der Abnehmer eine Zählerablesung und / oder Zwischenabrechnung außerhalb der festgesetzten Ablesungs- bzw. Abrechnungszeiträume, so hat er hierfür die den LWB entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kosten betragen:

(a) Für Zählerablesung pro abgelesenen Zähler 10,-- EUR.

b) Für Zwischenabrechnung pro abgerechneten Zähler 15,-- EUR.

§ 13 Fälligkeit und Zahlungsort

(1) Der Zahlungsanspruch der LWB entsteht nicht erst mit der Ablesung des Zählers, sondern bereits mit dem Verbrauch des Wassers durch den Abnehmer.

(2) Es wird jährlich nur eine Rechnung, die Jahresverbrauchsabrechnung, erstellt. Mit dieser Rechnung wird dem Empfänger gleichzeitig mitgeteilt, in welcher Höhe und zu welchen Terminen Teilbeträge auf den Verbrauch des Folgejahres zu entrichten sind. Diese Beträge beruhen jeweils auf dem Verbrauch des Vorjahres. Teilbeträge sind bei Fälligkeit, Jahresabrechnungsbeträge innerhalb von 4 Wochen nach

Rechnungsdatum zu zahlen. Guthaben aus Jahresendabrechnungen werden mit dem 1. Teilbetrag des Folgejahres verrechnet; auf Anforderung unverzüglich erstattet.

(3) Bei verspäteter Zahlung sind die LWB berechtigt, den Gebührenpflichtigen kostenpflichtig zu mahnen und die Forderung im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Bei Verdacht auf Zahlungsunfähigkeit eines Gebührenpflichtigen sind die LWB berechtigt, sofort nach Ablesung und Abrechnung die Rechnung dem Abnehmer vorzulegen und zu kassieren.

Wenn der Abnehmer nicht zahlt, kann nach Mahnung sofort die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet und die Wasserlieferung nach Nachweis einer öffentlichen Wasserzapfstelle sofort eingestellt werden. Die Höhe der Mahnkosten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Zahlungsort ist Lensahn.

§ 14

Beendigung der Versorgung

(1) Die Wassersperre lässt den Bestand des Vertrages unberührt. Es ist daher auch für die Dauer der Wassersperre die festgesetzte Grundgebühr zu zahlen.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die LWB wieder in Betrieb genommen werden. Der entstehende zusätzliche Zeitaufwand für die Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Wasserzählers ist im voraus zu entrichten. Soll ein zwangsweise ausgebauter Zähler wieder eingesetzt werden, so sind auch hierfür die entstehenden Kosten vor dem Einbau zu entrichten.

§ 15

Hausanschlusskosten

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind den LWB zu erstatten.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Kostenermittlung der ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienenden Einrichtungen (Herstellung oder Erneuerung) dienen die Länge und der Querschnitt der Hausanschlussleitung. Als Leitungslänge des Hausanschlusses gilt- ungeachtet, auf welcher Straßenseite die Verteilungsleitung liegt, oder ob auf beiden Seiten Verteilungsleitungen verlegt sind - die Strecke von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Als Straßenmitte gilt die Hälfte des Raumes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen unbeschadet der Nutzungsart. Der Preis für einen Meter verlegter Anschlussleitung entspricht den durchschnittlichen Baukosten für die Verlegung von Anschlussleitungen gleicher Dimensionen; er wird pauschaliert.

(3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Hausanschlussleitung sind den LWB folgende Kosten zu erstatten:

für einen Hausanschluss bis zu 10 m Länge = 1.000,00 EUR,

für jeden darüber hinausgehenden Meter = 50,00 EUR.

(4) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen mit einem Leitungsquerschnitt von mehr als DN 50 und bei außergewöhnlichen Anschlussverhältnissen berechnen die LWB den tatsächlichen Aufwand.

(5) Aufwendungen für Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse können von den LWB als Zuschläge zum pauschalierten Meterpreis in Rechnung gestellt werden.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirken dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. unabhängig davon hat er den LWB alle durch Beschädigung und Verlust des Zählers entstandenen Schäden zu erstatten, soweit diese nicht durch die LWB oder deren Beauftragte verursacht worden sind, oder der Abnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Die den LWB entstehenden Kosten für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern sind zu Pauschalpreisen zu erstatten.

Sie betragen für Wasserzähler

bis einschließlich QN 6	50,00 EUR;
darüber hinaus	100,00 EUR.

Zählerwechslungen, die die LWB aus technischen Gründen von sich aus vornimmt, gehen zu ihren Lasten.

(7) Für Arbeiten gemäß § 14 Abs. 3 der Wassersatzung der LWB werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

(8) Erneuerungen und Veränderungen, die die LWB aus technischen Gründen von sich aus vornimmt, geht zu ihren Lasten.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen

(1) In die Verbrauchsanlagen sind Druckminderer einzubauen, und zwar bei eingeschossigen Gebäuden hinter der Wasserzählanlage, bei mehrgeschossigen Gebäuden hinter den Absperrventilen für die Stockwerksleitung.

(2) Geräte zur Veränderung der Beschaffenheit des Wassers, insbesondere zur Enthärtung dürfen nur mit Zustimmung der LWB angeschlossen werden.

(3) Die LWB sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an dem Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 17

Fälligkeit und Vorauszahlung der Anschlusskosten

(1) Der Erstattungsbetrag für die Hausanschlusskosten wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die LWB erheben Vorauszahlungen auf die Hausanschlusskosten bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten, sobald mit der Herstellung der Maßnahme begonnen wird.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den LWB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die LWB können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den LWB sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vorangegangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den LWB unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren und Beiträge im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 21

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Beitrags- und Gebührenforderungen und zu entrichtende Entgelte nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist unzulässig.

§ 22
**Verrechnungssätze für die Ausführung
von Arbeiten nach Aufwand**

Für Arbeiten, die die LWB nach Aufwand abrechnen, hat der Anschlussnehmer dem Gemeindewasserwerk die Selbstkosten zu erstatten. Selbstkosten sind:

- 1) die Werkstoff- / Materialeinkaufspreise zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag
- 2) die Löhne zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag
- 3) die Kosten der fremdarbeitenden Firmen zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag.

§ 23
Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer

Die in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Beträge sind Nettobeträge, sie enthalten nicht die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Die Bruttobeträge (Nettobeträge zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer) ergeben sich aus der Preisübersicht, die als Anlage der Satzung beigefügt ist. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes ändert sich die Preisübersicht entsprechend.

§ 24
Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

(2) Die Vorschrift des § 7 der Satzung bleibt unberührt.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Lensahn, den 29.11.2004

Lensahner Wasserbetriebe
Der Vorstand

Preisübersicht gemäß § 23 der Beitrags- und Gebührensatzung der Lensahner Wasser Betriebe zur Wassersatzung

Gemäß der Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I, S.1910 f.) sind alle Preise als Bruttoendpreise, d.h. einschließlich Umsatzsteuer, auszuweisen.

Diese Preise ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

§	Nettopreis (Euro)	Bruttoendpreis (Euro) incl 7 %	Bruttoendpreis (Euro) incl. 16 %
2, Abs. 11	0,30 Euro 3,10 Euro		0,36 Euro 3,60 Euro
7, Abs. 2	3,10 Euro 10,80 Euro 21,50 Euro	3,32 Euro 11,56 Euro 23,01 Euro	
7, Abs. 3	0,90 Euro	0,96 Euro	
8, Abs. 1	51,00 Euro 77,00 Euro 26,00 Euro	54,57 Euro 82,39 Euro 27,82 Euro	
8, Abs. 2	51,00 Euro 77,00 Euro 26,00 Euro	54,57 Euro 82,39 Euro 27,82 Euro	
8, Abs. 3	1,50 Euro	1,61 Euro	
8, Abs. 6	150,00 Euro 5,00 Euro		174,00 Euro 5,80 Euro
12, Abs. 4	10,00 Euro 15,00 Euro		11,60 Euro 17,40 Euro
15, Abs. 3	1.000,00 Euro 50,00 Euro		1.160,00 Euro 58,00 Euro
15, Abs. 6	50,00 Euro 100,00 Euro		58,00 Euro 116,00 Euro

Stand: 01. Januar 2005